



KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

FINANZMARKTAUFSICHT
Bankenaufsicht
z.H. Frau Abteilungsleiterin
Mag. Eva-Désirée Lembeck-Kapfer LL.M.
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
konsultation.ms.ir@fma.gv.at

Unser Zeichen 5662/19/RK

Sachbearbeiter Mag. Kovacs

Telefon +43 | 1 | 811 73-235

eMail mailto:kovacs@ksw.or.at

Datum 4. November 2019

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der Finanzmarktaufsicht über eine Neufassung der Mindeststandards für die interne Revision (FMA-MS-IR)

(GZ: FMA-SG23 5000/0118-CSA/2019)

Referent:

Mag. Erich Kandler

Sehr geehrte Frau Mag. Lembeck-Kapfer LL.M.,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der Finanzmarktaufsicht über eine Neufassung der Mindeststandards für die Interne Revision (FMA-MS-IR), die von uns vertretene Berufsangehörige in verschiedenen Funktionen und Aufgabengebieten betreffen können.

Stellungnahme

Die KSW begrüßt insgesamt die Aktualisierung der Mindeststandards für die Interne Revision, die seit 2005 unverändert in Kraft sind, während sich zwischenzeitlich die Praxis und auch die internationalen Empfehlungen weiterentwickelt haben.

Wenn auch eine Vielzahl der vorgeschlagenen Adaptierungen von uns begrüßt und daher nicht kommentiert werden, so merken wir gesamthaft an, dass der neu eingeführte Abschnitt betreffend die Kooperation mit den Aufsichtsbehörden wohl noch aus praktischer Sicht und Erfahrung zu konkretisieren

sein wird, aber vor allen die beiden nachstehenden Punkte aus der Sicht unseres Berufsstands erläuterungs- bzw. änderungsbedürftig sind.

Wir stellen weiters fest, dass die in den bisherigen Mindeststandards enthaltenen teilweise sehr umfangreichen und aufschlussreichen Erläuterungen in die Neufassung offensichtlich nicht mehr als solche übernommen werden sollen bzw. der auch international gebräuchliche Aufbau von fachlichen Standards, der aus einer Einleitung, dem Standard selbst und Erläuterungen (Basis for Conclusion etc.) bestehen, bedauerlicherweise nicht übernommen werden soll. Wir regen an, dies zu überdenken.

Zu Rz (57) – „unbeeinflusst durch die Geschäftsleitung“:

Wir empfehlen, die Formulierung „unbeeinflusst durch die Geschäftsleitung“ hinsichtlich der praktischen Bedeutung klarzustellen. Sofern diese Formulierung bedeuten soll, dass die Berichterstattung der Internen Revision an den Vorsitz des Aufsichtsrats oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans ohne vorherige Befassung der Geschäftsleiter zu erfolgen hat, so stellt dies aus unserer Sicht schwerwiegende Eingriffe in die Governance eines Kreditinstituts dar und bürdet der Internen Revision eine Verpflichtung auf, der sie als letztendlich gegenüber den Geschäftsleitern weisungsgebundene Einrichtung nicht nachkommen kann.

Sachgerecht wäre es daher klarzustellen, dass die Interne Revision über sämtliche getroffenen Feststellungen an das Aufsichtsorgan zu berichten und dort auch für Rückfragen und zur Diskussion zur Verfügung zu stehen hat. Welche Themen bzw. welche Feststellungen berichtet werden, liegt grundsätzlich im Ermessen der Internen Revision, jedoch ist es geboten dazu der Geschäftsleitung die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. zur (gleichzeitigen) Bekanntgabe der eigenen Einschätzung zu ermöglichen, wie auch jeder Revisionsbericht der geprüften Einheit zur Stellungnahme zur Verfügung zu stellen ist. Dies bedeutet nicht, dass die Geschäftsleitung die Interne Revision letztlich dahingehend beeinflussen kann und soll, was berichtet wird. Es muss die Möglichkeit und Gelegenheit bestehen allfällige Missverständnisse und abweichende Ansichten zwischen Geschäftsleitern und Interner Revision vorweg auszuräumen. Dies ist insbesondere notwendig um möglicherweise vermeidbare Komplikationen in der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsorgan, Geschäftsleitung und Interner Revision im Sinne guter Corporate Governance hintanzuhalten.

Klarzustellen wäre, dass der eigentliche Austausch über den vorzugsweise schriftlichen Bericht der Internen Revision ohne Beisein der Geschäftsleitung bzw. von dieser entsandten Personen, die nicht der Organisationseinheit Interne Revision angehören, stattzufinden hat.

Zu Rz (63) – „Berichtspflicht bei Bestandsgefährdung“:

Diese dem § 273 Abs. 2 UGB nachgebaute Verpflichtung der Internen Revision sollte zum einen auch vom Wortlaut weitestgehend an diese Gesetzesstelle angepasst und zum anderen klargestellt werden, dass die Interne Revision (dies gilt im Besonderen auch für den Fall von – auch teilweisen – Auslage-

rungen an Berufsangehörige) nur darüber zu berichten hat, was ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch tatsächlich bekannt wird und sich somit in Übereinstimmung mit der quasi einhelligen Rechtsmeinung zu § 273 Abs. 2 UGB keine gesonderte Nachforschungspflicht z.B. zu Fortbestehensfragen außerhalb der ureigentlichen Tätigkeit der (hier) Internen Revision ergibt.


Eine konkrete Formulierung für die Rz (63) könnte wie folgt lauten:

„Stellt die Interne Revision bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand des geprüften Kreditinstituts oder eines Tochterunternehmens gefährden oder seine Entwicklung oder seine Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen können oder die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts bzw. eines Tochterunternehmens gegenüber seinen Gläubigern als gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt erkennen lassen, so hat sie darüber unverzüglich an alle Geschäftsleiter des Kreditinstituts zu berichten.“

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)